

# Bezirksgericht Winterthur

Einzelgericht Strafsachen



---

Geschäfts-Nr.: GB250026-K / U82

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. M. Stosberg  
Gerichtsschreiber MLaw A. Gregr

## Urteil vom 23. Januar 2026

in Sachen

**Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**  
Anklägerin

gegen

**A.\_\_\_\_\_**,  
Beschuldigte

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_

betreffend **Vergehen Waffengesetz / Einsprache Strafbefehl**

**Strafbefehl:**

Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. September 2025 (act. 29) ist diesem Urteil beigeheftet.

**An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:**

Die Beschuldigte in Begleitung ihrer amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_.

**Anträge:**

1. Der Anklagebehörde: (act. 29, act. 39, sinngemäss)
  - Bestätigung des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. September 2025
  - Schuldigsprechung der Beschuldigten wegen fahrlässigen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. b, Art. 25 sowie Art. 33 Abs. 2 WG
  - Bestrafung mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, entsprechend Fr. 450.–
  - Aufschub des Vollzugs der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
  - Einziehung und Vernichtung des Pfeffersprays (A019'120'479) sowie Auferlegung der Verwaltungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten
  - Auferlegung der Verfahrenskosten von Fr. 800.–
  - Übernahme der Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Staatskasse
2. Der amtlichen Verteidigerin: (act. 52)
  1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei vollumfänglich freizusprechen.
  2. Der Beschuldigten sei für die amtliche Verteidigung eine Entschädigung entsprechend der eingereichten Honorarnote (inkl. Mehrwertsteuer) vom 19. Januar 2026 zuzüglich der nachfolgend ausgeführten Aufwendungen zuzusprechen;  
dies unter Kostenfolge zulasten der Staatskasse.
3. Der Beschuldigten: (sinngemäss)

Entscheid gemäss den Anträgen der amtlichen Verteidigerin

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist nicht schuldig und wird vom Vorwurf des fahrlässigen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. b WG, Art. 25 WG sowie Art. 33 Abs. 2 WG freigesprochen.
2. Der sichergestellte und unter der Polis-Geschäfts-Nr. 88861410 gelagerte CS-Spray der Marke Blizzard, Typ CS9000 (A019'120'479) wird eingezogen und der Lagerbehörde mit Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung überlassen.
3. Die Entscheidunggebühr fällt ausser Ansatz; die weiteren Kosten betragen:

Fr.	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	3'697.50	Entschädigung amtliche Verteidigung Rechtsanwältin lic. iur. X._____ (inkl. Barauslagen und MwSt.)
<b>Fr.</b>	<b>4'497.50</b>	<b>Total.</b>
4. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 3 werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.
5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben);
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, im Doppel (überbracht, gegen Empfangsschein);
  - das Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Waffen, Guisanplatz 1A 3003 Bern (per Einschreiben, gegen Empfangsschein);
  - die Bezirksgerichtskasse Winterthur (überbracht);sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
  - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 3 StReG (per E-Mail an [vostra-pdf@ji.zh.ch](mailto:vostra-pdf@ji.zh.ch));
  - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG (gegen Empfangsschein);
  - die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich (gegen Empfangsschein);

- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, hinsichtlich Disp.-Ziff. 2 (per E-Mail an [asservate@kapo.zh.ch](mailto:asservate@kapo.zh.ch)).
6. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:  
Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Winterthur, 23. Januar 2026

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR  
Einzelgericht Strafsachen

Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Stosberg

MLaw A. Gregor